Werk

Titel: Erlaß betreffend die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst bei der ...

Ort: Leipzig

Jahr: 1912

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551_0029|log31

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

verwendet und wirkte daneben als Geistlicher am allgemeinen Krankenhause. Noch heute liegen von ihm in vielen Wiegendrucken der Kgl. Bibliothek in Bamberg ausführliche Beschreibungen der ältesten Drucke und geben Kunde von seiner eingehenden Bücherkenntnis. Im Jahre 1814 veröffentlichte er eine „Anzeige einiger noch unbekannter alter Druckwerke, welche in der jetzigen Königsstadt München erschienen sind", und machte hier vor allem auf die bis dahin unbekannten Drucke Benedikt Puchbinders aufmerksam. Aufserdem hat Schmötzer noch eine handschriftliche „Origo artis typographicae Bambergae" hinterlassen, die in der Kgl. Bibliothek in Bamberg aufbewahrt wird.[1])

Die Zusammenstellungen Sprengers und Schmötzers sind noch heute sehr brauchbar, wenn sie auch vielfach berichtigt und ergänzt werden müssen. Was an ihnen vor allem gerühmt werden darf, ist das Verständnis für die alten Druckdenkmäler, das aus ihnen spricht, und die Beharrlichkeit, mit der die Verfasser diesen Drucken nachgegangen sind. Bei ihren Bestrebungen haben sie an P. Bonifacius einen eifrigen und kenntnisreichen Bundesgenossen gefunden. Neben diesen erfreulichen Erscheinungen, die aus der letzten Zeit der fränkischen Klosterbibliotheken zu melden sind, durfte auch eine recht betrübende Wahrnehmung nicht verschwiegen werden, die Tatsache nämlich, dafs diese Klöster ihre Schätze nicht immer so treu gehütet haben, wie es gerade jenes mehrmals gerühmte Verständnis für die Bedeutung solcher Kostbarkeiten gefordert hätte. Die klösterlichen Bibliotheken stehen dabei freilich nicht vereinzelt da. Mit der steigenden Teilnahme für die alten Druckdenkmäler wuchs die Nachfrage zahlreicher Sammler und Händler nach diesen Seltenheiten, die Preise gingen in die Höhe und die Hüter der alten Bücherschätze standen nicht immer fest genug, um den lockenden Versuchungen klingenden Goldes tapfer widerstehen zu können.

München. Karl Schottenloher.

Erlafs

betreffend die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Königlichen Universitäts-Bibliotheken.

§ 1.

Die Fähigkeit für die Anstellung im wissenschaftlichen Bibliotheksdienst wird durch zweijährigen Volontärdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin oder einer der Königlichen Universitäts-Bibliotheken und durch die erfolgreiche Ablegung der bibliothekarischen Fachprüfung erlangt.

---

1) Ueber Schmötzer vgl. Jäck, Pantheon Sp. 1012 ff.; derselbe, Alexander Schmötzer. Bamberg 1815.

§ 2.

Für die Zulassung zum Volontärdienst sind folgende Nachweise erforderlich:

a) das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule (vgl. unten);
b) der Nachweis, dafs der Bewerber
   die erste theologische Prüfung,
   die erste juristische Prüfung,
   die ärztliche Prüfung,
   die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen oder
   die Diplom-Ingenieurprüfung
   mit gutem Erfolge bestanden oder an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule den vorgeschriebenen Habilitationsleistungen genügt hat;
c) der Nachweis, dafs der Bewerber von einer deutschen Universität auf Grund einer gedruckten, dem Gesuch beizufügenden Dissertation und mündlichen Prüfung zum Doktor oder Licentiaten oder an einer Technischen Hochschule zum Dr. Ingenieur promoviert worden ist;
d) ein Zeugnis über die bisherige Führung;
e) eine amtsärztliche Gesundheitsbescheinigung;
f) der Nachweis, dafs dem Bewerber mindestens diejenigen Mittel gesichert sind, welche für seinen standesgemäfsen Unterhalt während der nächsten Jahre erforderlich erscheinen.

Abiturienten des Realgymnasiums haben vor der Zulassung in einer Prüfung, die unter Aufsicht des Vorsitzenden des Beirats für Bibliotheksangelegenheiten an der Königlichen Bibliothek in Berlin stattfindet, Kenntnisse des Griechischen, wie sie zur Reife für Obersekunda des Gymnasiums gefordert werden, Abiturienten der Oberrealschule aufserdem Kenntnisse im Lateinischen, wie sie das Realgymnasium für das Reifezeugnis verlangt, nachzuweisen.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung als Volontär ist an den Vorsteher einer der im § 1 bezeichneten Bibliotheken zu richten.

Dem Gesuch sind aufser den nach § 2 erforderlichen Nachweisen beizufügen: ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, das Zeugnis über die Militärverhältnisse und die Zeugnisse über das Hochschul-Studium sowie über eine etwaige spätere wissenschaftliche Beschäftigung oder Berufstätigkeit.

Das Gesuch wird vom Vorsteher mit einer entsprechenden Aeufserung an den Beirat für Bibliotheksangelegenheiten eingereicht. Der Beirat sammelt die eingegangenen Gesuche und reicht sie den 15. Februar bezw. 15. August mit Vorschlägen für die Auswahl der am 1. April bezw. 1. Oktober einzustellenden Volontäre an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ein, der über die Annahme der Bewerber entscheidet und die angenommenen Volontäre bestimmten Bibliotheken überweist.

§ 4.

Der Volontär wird bei seinem Eintritt durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 5.

Die Beschäftigung des Volontärs ist so einzurichten, dafs er mit sämtlichen bibliothekarischen Geschäftszweigen praktisch bekannt wird.

Behufs theoretischer Ausbildung im Bibliothekswesen hat jeder Volontär entweder ein Jahr an den bei der Universität Göttingen gehaltenen bibliothekarischen Vorlesungen und Uebungen oder an den Bibliothekskursen teilzunehmen, welche in Abständen von zwei Jahren je ein Winterhalbjahr hindurch an der Königlichen Bibliothek in Berlin stattfinden.

Zu diesem Zwecke wird der Volontär für die erforderliche Zeit an die Universitätsbibliothek Göttingen oder an die Königliche Bibliothek in Berlin überwiesen.

Falls sich herausstellt, dafs der Volontär für den Bibliotheksdienst nicht brauchbar ist, ist vom Vorsteher möglichst frühzeitig zu berichten und seine Entlassung zu beantragen.

§ 6.

Die bibliothekarische Fachprüfung erfolgt bei der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten eingesetzten Prüfungskommission, welche aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.

Das Gesuch um Zulassung ist durch den Vorsteher der Bibliothek, an der der Volontär arbeitet, an den Vorsitzenden des Beirats für Bibliotheksangelegenheiten zu richten. Die Zulassung ist bedingt durch den Nachweis, dafs der Bewerber sich im Volontärdienst als praktisch brauchbar bewährt hat und dafs er an einer der Veranstaltungen zur theoretischen Ausbildung (§ 5 Absatz 2) teilgenommen hat. Aufser diesen Nachweisen sind die nach § 2a—d und in § 3 geforderten Schriftstücke dem Gesuche beizufügen.

§ 7.

Die Prüfung ist mündlich und hauptsächlich darauf zu richten, ob der Bewerber sich die für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst erforderlichen gründlichen Kenntnisse in folgenden Gebieten erworben hat:

1. in der Bibliotheksverwaltungslehre und zwar im Gebiete des Verwaltungswesens und der technischen Einrichtungen der Bibliotheken des In- und Auslandes, sowie der Organisation des Buchhandels und der Technik des Bucheinbandes;
2. in der Bibliographie und Literärgeschichte. Gefordert wird insbesondere Vertrautheit mit den wichtigen Hand- und Nachschlagebüchern, Bibliographien und Enzyklopädien, ferner Kenntnis des Entwicklungsganges des höheren Bildungswesens und der Nationalliteratur bei den europäischen Kulturvölkern, sowie der Hauptmomente der Wissenschaftsgeschichte;

3. im Schrift- und Buchwesen. Es wird verlangt Uebersicht über den Entwicklungsgang und die geschichtlichen Zusammenhänge des Schrift-, Buch- und Bibliothekswesens. Hierzu gehört auch die Kenntnis der wichtigsten Tatsachen des Handschriftenwesens und der älteren Druckergeschichte; für diese können jedoch bei einzelnen Bewerbern besondere für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst wertvolle Fachkenntnisse kompensierend eintreten — z. B. aufsergewöhnliche Sprachkenntnisse, Kenntnisse in den exakten und den Naturwissenschaften oder der Technik;
4. in den Sprachen: gute Kenntnisse in einer der modernen Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch, und die zum Verständnis wissenschaftlicher Werke nötigen Kenntnisse in den beiden anderen.

§ 8.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt und ob sie „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit der Mitglieder der Kommission entschieden.

§ 9.

Die Prüfungskommission hat über den Verlauf und das Gesamtergebnis der Prüfung durch die Hand des Beirats für Bibliotheksangelegenheiten an den Minister für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§ 10.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann auf seinen Antrag frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. In der Zwischenzeit hat er den Volontärdienst fortzusetzen. Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 11.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Er hat bis auf weiteres den Dienst bei der Königlichen Bibliothek oder einer der Universitäts-Bibliotheken unentgeltlich fortzusetzen und ist alsbald zu vereidigen. Er führt den Titel Bibliotheksassistent.

§ 12.

Dieser Erlafs tritt an Stelle des Erlasses vom 15. Dezember 1893.

Berlin, den 13. Januar 1912.

Der Minister der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten
Trott zu Solz.

UIK Nr 8064.